

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Sukow

für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 161 Kommunalverfassung M-V, in Verbindung mit § 47 Kommunalverfassung M-V vom 1998-01-13 (GVOBl. M-V S. 29) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 2002-12-16 und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

- | | | |
|----|------------------------|-------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 161.700 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 161.700 EUR |

und

- | | | |
|----|----------------------|-------------|
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 180.400 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 180.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 118.000 EUR |
| | davon für Zwecke der Umschuldung | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 16.000 EUR |

§ 3

1. Die Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf 1.267,74 EUR/Schüler.
2. Die Sonderumlage Zins und Tilgung Kredit Schulneubau wird auf 1.302,86 EUR/Schüler für die Gemeinden Sukow und Göhren festgesetzt.
3. Die Sonderumlage Erweiterungsbau Schule wird auf 348,39 EUR/Schüler festgesetzt.

§ 4

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe (siehe Anlage) als deckungsfähig erklärt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 2003-01-30 erteilt.

Sukow, 2003-02-05

(Siegel)

Keding
Schulverbandsvorsteher

Anlage

Deckungskreisliste

Schulverband Sukow

- Deckungskreise nach § 17 (1-3) GemHVO

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gliederung</u>
1	Schule	21
4	Personalkosten	gesamte Haushalt lt. SN

- unechte Deckung nach § 16 (2) GemHVO

<u>Nr.</u>	<u>HH-Stelle</u> <u>gebend</u>	<u>HH-Stelle</u> <u>nehmend</u>
2	2100.150	2100.5763

Vorstehende Haushaltssatzung des Schulverbandes Sukow

für das Jahr 2003

wird hiermit bekannt gemacht.

In die Haushaltssatzung 20032 und ihre Anlagen kann gemäß § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern jedermann während der Öffnungszeiten im Amt Banzkow - Kämmerei, 19079 Banzkow, Schulsteig 4, Einsicht nehmen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Sukow, 2002-02-05

(Siegel)

Schulverband Sukow
Der Schulverbandsvorsteher